

Wasserhaushaltsgesetz und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 und seinen Fortschreibungen werden **wassergefährdende Stoffe** definiert und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich geregelt. Der Paragraph 19g des WHG vom 19. August 2002 (aktuell §§ 62 und 63 WHG) bildet die Grundlagen der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe ([VwVwS 1999](#) mit ergänzender [VwVwS 2005](#)). In ihr wird die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** oder als nicht wassergefährdend spezifiziert.

Auf Basis der Grundgesetzänderung zum 01. September 2006 und des neuen WHG vom 31. Juli 2009 erlässt die Bundesregierung zurzeit eine neue **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (AwSV). Die AwSV wird bundesweit einheitliche Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festlegen und die bisher gültigen unterschiedlichen Anlagenverordnungen der einzelnen Bundesländer ablösen. Außerdem wird die AwSV grundsätzlich die Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen in WGK regeln.

Die einstufigsbezogenen Regelungen der neuen AwSV (Kapitel 2 und die Anlagen 1 und 2) werden auf der VwVwS von 1999 basieren und zusätzlich die Harmonisierung der WGK-Einstufung mit der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008), die regelmäßige rechtsverbindliche Veröffentlichung der WGK-Einstufungen von Stoffen im Bundesanzeiger und die Einführung eines Qualitätssicherungssystems beinhalten.

Weiterführende Informationen zu den anlagenbezogenen Regelungen der AwSV finden Sie unter dem Stichwort Anlagensicherheit.